

Sitzung vom 4. März 1998

527. Motion (Änderung des Gesetzes über die hauswirtschaftliche Fortbildung)

Kantonsrat Alfred Rissi, Zürich, und Mitunterzeichnende haben am 10. November 1997 folgende Motion eingereicht und schriftlich begründet:

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Kantonsrat raschmöglichst eine Vorlage zu unterbreiten, um das Gesetz über die hauswirtschaftliche Fortbildung dahingehend zu ändern, dass auch für junge Erwachsene im Alter von 18 bis 20 Jahren, die den Jahreskurs besuchen, die kantonalen Subventionen ausgerichtet werden.

Begründung:

Das Gesetz über die hauswirtschaftliche Fortbildung vom 28. September 1986 bestimmt in §5, dass beim Jahreskurs nur für schulentlassene Jugendliche kantonale Subventionen entrichtet werden. Dementsprechend ist auch §1 der Verordnung zu diesem Gesetz einschränkend formuliert. Seit 1986 wurde aber das Mündigkeitsalter von 20 auf 18 Jahre herabgesetzt, wodurch jungen Erwachsenen von 18 bis 20 Jahren, die z.B. aus gesundheitlichen oder familiären Gründen verspätet eingeschult werden konnten, Klassen repetierten und/oder einen längeren Unterbruch des Schulbesuches hinnehmen oder eine Berufslehre abbrechen mussten, kantonale Subventionen beim Besuch des Jahreskurses versagt sind. Eine Gesetzesänderung, wie sie vor kurzem beim «Gesetz über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge» vorgenommen wurde, drängt sich auf!

Auf Antrag der Direktion des Erziehungswesens
beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Alfred Rissi, Zürich, und Mitunterzeichnende wird wie folgt Stellung genommen:

Das Gesetz über die hauswirtschaftliche Fortbildung vom 28. September 1986 regelt die freiwillige hauswirtschaftliche Fortbildung als Aufgabe der Schulgemeinden. Diese werden u.a. verpflichtet, einen hauswirtschaftlichen Jahreskurs zur allgemeinen und hauswirtschaftlichen Fortbildung sowie zur Förderung der Berufsreife von schulentlassenen Jugendlichen zu gewährleisten.

In den letzten Jahren wurde – immer noch auf der Grundlage des Gesetzes über die Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule vom 5. Juli 1931 – wegen der Verschlechterung der Situation auf dem Lehrstellenmarkt wieder vermehrt vom Angebot des hauswirtschaftlichen Jahreskurses Gebrauch gemacht. Festzuhalten ist im übrigen, dass auch gemäss den neuen Grundlagen den Jahreskurs weiterhin besuchen kann, wer bis zum Kursbeginn das 18. Altersjahr noch nicht vollendet hat, womit Jugendliche bei Kursende allenfalls kurz vor ihrem 19. Geburtstag stehen können. Im Schuljahr 1996/97 haben rund 520 Schülerinnen und Schüler von der Erziehungsdirektion als hauswirtschaftlich anerkannte Jahreskurse besucht, im laufenden Schuljahr sind es rund 500 Schülerinnen und Schüler. In beiden Schuljahren hatten rund 50 Schülerinnen und Schüler bei Kursbeginn ihren 18. Geburtstag schon hinter sich, davon in beiden Jahren weniger als zehn Schweizerinnen und Schweizer. Selbstverständlich sollen die ausländischen Jugendlichen oder jungen Erwachsenen bis zum Alter von 20 Jahren hier die Möglichkeit eines Schulbesuchs haben. Für neueingewanderte Fremdsprachige in diesem Alter steht das Angebot der Integrationskurse bereit. Der Kantonsrat hat dafür mit Beschluss vom 5. Januar 1998 für die Jahre 1999 bis 2002 die Ausrichtung von Staatsbeiträgen in der Höhe von 8,2 Mio. Franken bewilligt (Vorlage 3587). Der Aufwand einer Gesetzesänderung aus den von den Motionären genannten Gründen wäre für die in der Begründung der Motion genannten seltenen Fälle unverhältnismässig.

Anlässlich der ausserordentlichen Versammlung der Vereinigung Zürcherischer Schulpräsidenten vom 7. Januar 1998 haben sich die Schulpräsidentinnen und -präsidenten klar gegen eine Gesetzesänderung im Sinne der Motionäre ausgesprochen. Eine Ausweitung des Angebots durch eine Heraufsetzung des Zutrittsalters wird damit von den Vertretungen der Gemeinden abgelehnt, welche den Hauptanteil der finanziellen Folgen einer künftigen Ausweitung der Aufgabe zu tragen hätten.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, die Motion nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die
Direktion des Erziehungswesens.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi